

## **Erbschaftssteuer- und Pflichtteilsgestaltung durch Güterstandswechsel**

In der erbrechtlichen Gestaltung steht man immer wieder vor der Frage, wie insbesondere bei sehr großen Vermögen, die lediglich durch einen Ehegatten erwirtschaftet wurden, der Anfall von Erbschaftssteuer und gegebenenfalls auch Pflichtteilsansprüche möglichst verringert werden können.

Für Ehegatten stellt Rechtsanwalt Bernd Kieser in seinem Aufsatz „Der Güterstandswechsel als Gestaltungsmittel“ (ZErb 2013, S. 49 ff.) eine Möglichkeit der Vermeidung von Erbschaftssteuer, den Güterstandswechsel, vor.

Im deutschen Familienrecht gibt es drei Güterstände: die Zugewinnngemeinschaft, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft. Ohne eine entsprechende ehevertragliche Vereinbarung gilt der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand. Das heißt, bei der Beendigung der Zugewinnngemeinschaft wird zwischen den Ehegatten ein Zugewinnausgleich durchgeführt. Dabei wird das Vermögen beider Ehegatten bei Eingehung der Ehe und bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft verglichen. Der Ehegatte mit dem niedrigeren Zugewinn erhält die Hälfte des Überschusses als Ausgleichsforderung.

Die Zugewinnngemeinschaft endet in der Regel durch Tod eines Ehegatten oder durch die Scheidung der Ehe. Daneben kann allerdings auch ein Ehevertrag, welcher einen Wechsel des Güterstandes hin zu Gütertrennung regelt, das Ende der Zugewinnngemeinschaft herbeiführen.

In diesem Fall ist der Zugewinn vorzeitig auszugleichen.

Der Zugewinnausgleich ist als gesetzlicher Anspruch keine „freigiebige Zuwendung“ im Sinne des § 7 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG). Das heißt, der Erwerb von Vermögen im Wege des Zugewinnausgleichs ist schenkungssteuerfrei.

Nach der Vereinbarung der Gütertrennung kann als sogenannte Güterstandsschaukel auch wieder der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zwischen den Ehepartnern vereinbart werden. Dies hat den Vorteil, dass der Ehegatte erbrechtlich erneut aus der Beendigung der dann neu bestehenden Zugewinnngemeinschaft profitiert.

Ein Güterstandswechsel ist auch rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschließung möglich.

Etwaige Pflichtteilsansprüche können, ebenso wie die Erbschaftssteuer, durch einen Güterstandswechsel deutlich verringert werden.

Dies wird aus folgendem (stark vereinfachten) Fallbeispiel deutlich:

Ehefrau (EF) und Ehemann (EM) haben bei Eingehung ihrer Ehe ein Anfangsvermögen von 0,00 Euro. Für die Ehe besteht der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Nach 20 Jahren Ehe hat EM ein Vermögen von 1.000.000,00 Euro erwirtschaftet. EF hat weiterhin ein Vermögen von 0,00 Euro. Darüber hinaus haben EM und EF zwei Kinder.

Im Falle des Versterbens des EM erben EF zu ein halb, die Kinder zu je ein Viertel. Im Falle einer Einsetzung der EF als Alleinerbin, also einer Enterbung der Kinder, betrüge der Pflichtteil je ein Achtel, mithin je 125.000,00 Euro.

Wird zwischen den Ehegatten Gütertrennung vereinbart und der Zugewinnausgleich durchgeführt, beträgt das Vermögen des EM im Todesfall lediglich noch 500.000,00 Euro. Für den Fall, dass als sogenannte Güterstandsschaukel nachträglich wieder der gesetzliche Güterstand vereinbart wurde, erben EF zu ein halb und die Kinder wiederum zu je ein Viertel. Der Erbanteil der Kinder betrüge jeweils 125.000,00 Euro, der Pflichtteil je 62.500,00 Euro.

Diese Möglichkeit der Pflichtteilsreduzierung wird zwar teilweise hart kritisiert, ist aber nach der bisherigen Rechtsprechung zulässig.

Steuerlich wirkt sich die Güterstandsschaukel im obigen Beispiel wie folgt aus:

Wird EF als Alleinerbin eingesetzt und machen die Kinder ihre Pflichtteilsansprüche geltend, betrüge das durch EF ererbte Vermögen ohne den Güterstandswechsel 750.000,00 €. Nach Abzug des Freibetrages wären davon 250.000,00 € erbschaftssteuerpflichtig. Bei einem Steuersatz von 11% fielen mithin 27.500,00 € Erbschaftssteuer an.

Mit einem Güterstandswechsel zur Gütertrennung und – nach erfolgtem Zugewinnausgleich - zurück zur Zugewinnngemeinschaft betrüge das ererbte Vermögen lediglich noch 375.000,00 €. Bei einem Freibetrag von 500.000,00 € für Ehegatten fielen damit keine Erbschaftssteuer an.

Der vorgezogene Zugewinnausgleich (im Beispiel 500.000,00 €) auf Grund des Güterstandswechsels ist grundsätzlich steuerfrei.

Allerdings sind in der Realität die familiären, ebenso wie die wirtschaftlichen Ausgangspositionen, häufig wesentlich komplexer als das oben gewählte Fallbeispiel. Gestaltungen, die einen Güterstandswechsel bzw. eine Güterstandsschaukel beinhalten, weisen oft nicht unerhebliche, tatsächliche, rechtliche und steuerrechtliche Schwierigkeiten auf. Diese Form der Vermögensübertragung unter Ehegatten sollte nur nach eingehender rechtlicher und steuerlicher Beratung in Betracht gezogen werden.